

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Torsten Werbeck
	Telefon (0202)	563 - 5064
	Fax (0202)	563 - 4759
	E-Mail	Torsten.Werbeck@stadt.wuppertal.de
	Datum:	03.11.2016
	Drucks.-Nr.:	VO/0843/16/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.11.2016	Hauptausschuss	Entgegennahme o. B.
14.11.2016	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Politische Informationen gegen Gebühren?		

Grund der Vorlage

Große Anfrage der FDP Fraktion vom 28.10.2016

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Die FDP stellt in dem Anschreiben an Herrn Oberbürgermeister Mucke die Gebührenhöhe für eine Werbeveranstaltung in Höhe von ca. 600,00 € in Frage. Lt. der erteilten Genehmigungen des Ressorts 104.12 haben die Gebühren eine Höhe von 384,50 € betragen.

Zu den Fragen:

1. Welche Regelungen für Infostände und deren Ausgestaltung innerhalb des Stadtgebietes von Wuppertal gibt es?

Die Parteien erhalten auf Antrag eine Jahresgenehmigung für Informationsstände. Die FDP hat eine solche Genehmigung am 19.04.2016 erhalten. Der Inhalt des Bescheides und dessen Ausgestaltung ist damit bekannt.

2. *Welche Gebührensatzung findet Anwendung und nach welchen Maßgaben ist diese strukturiert?*

Hier wird die Gebührenordnung der Stadt Wuppertal zu Grunde gelegt, die Gebühr beträgt 12,50 €. Sofern Fahrzeuge außerhalb der genehmigten Zeiten die Fußgängerzone befahren oder benutzen müssen, wird nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung § 46 Abs. 1 eine zusätzlich Gebühr aus der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) berechnet, diese Gebühr beträgt 20,00 € pro Tag.

3. *Warum gehen die Gebühren für Infostände bei nur geringfügig unterschiedlicher Größe stark auseinander und womit wird das begründet?*

Es gibt keine Differenzierung der Gebühren für Infostände (vgl.Nr.2)

4. *Werden Unterschiede zwischen Parteien und Fraktionen und den verschiedenen Ebenen Bund, Land und Kommune gemacht und wenn ja, welche?*

Es gibt keine Unterschiede.

5. *Welche konkreten Unterschiede werden zwischen Wahlkampfzeiten und Nichtwahlkampfzeiten gemacht?*

Zu Nichtwahlkampfzeiten wird auf Nr.1 und Nr.2 verwiesen.

Ergänzend werden bei Wahlkampfveranstaltungen (innerhalb 6 Wochen vor den stattfindenden Wahlen) für zusätzliche Informationsstände 12,50 € Verwaltungsgebühr pro Antrag berechnet.

6. *Werden Unterschiede zwischen den verschiedenen Nutzungen von Infoständen wie z.B. von Vereinen, Parteien, Fraktionen, kirchlichen oder gewerblichen Organisatoren gemacht und wenn ja, welche?*

Es gibt bei Infoständen keine grundsätzliche Unterscheidung. Es wird lediglich bei der beabsichtigten Nutzung unterschieden, ob es sich um einen Infostand oder, wie bei kommerziellen Anfragen, um eine Werbeveranstaltung handelt. Die Sondernutzungsgebührenfreiheit ergibt sich aus § 12 der Sondernutzungssatzung der Stadt Wuppertal, die zu berechnenden Gebühren aus dem Gebührentarif.

7. *Wie werden die tatsächlich der Verwaltung anfallenden Kosten für die Beantragung und Durchführung von Infoständen ermittelt, aktualisiert und nach welchen Maßgaben an den Veranstalter weitergegeben?*

Zu Infoständen wird auf Nr. 1 und 2 verwiesen.

Bei Werbeveranstaltungen werden die Gebühren gemäß der Sondernutzungssatzung Ziffer 4.1 nach Inanspruchnahme der genutzten Fläche berechnet.

Die Antragsteller werden bei entsprechenden Anfragen entsprechend über die Gebührenhöhe informiert.

8. *Wie kann es sein, dass Mandatsträger, die ihre Bürger in Wahrnehmung des gesetzlichen Mitwirkungsgebots an einem Infostand über ihre Arbeit informieren wollen, als Person am Infostand eine Standbetreuergebühr pro Person entrichten*

müssen? Wie wird dies rechtlich begründet?

Bei der von der FDP durchgeführten Maßnahme handelte es sich aufgrund der Intention nicht um einen Infostand. Dies war u.a. auch dadurch begründet, dass bei der Durchführung ein werbeintensives ActivPanel mit einer Größe von 1955x1141 mm eingesetzt wurde.

Bei der Veranstaltung handelte es sich um eine Werbeveranstaltung. Die Gebühren wurden entsprechend der Nr.4.1 der Sondernutzungssatzung, auch unter Berücksichtigung der drei begleitenden Personen der Maßnahme, festgesetzt.

Die FDP hat mit Datum vom 29.08.2016 einen rechtsmittelfähigen Bescheid erhalten, dessen Rechtmäßigkeit entsprechend hätte überprüft werden können. Dieser Bescheid ist rechtmäßig erteilt und mittlerweile auch bestandskräftig geworden.

Demografie-Check

entfällt

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

keine